

RS Vwgh 1999/12/20 97/17/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1999

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §275;

LAO Tir 1984 §206;

Rechtssatz

Ein Schreiben, das bloß Feststellungen enthält, ohne sich in irgendeiner Weise auf einen Bescheid zu beziehen, ist nicht als Berufung zu werten, die die Verpflichtung zur Erteilung eines Verbesserungsauftrages nach § 206 Tir LAO 1984 ausgelöst hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997170141.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at